

FMA-Wegleitung 2017/22 – Einzureichende Unterlagen bei einem Bescheinigungsgesuch für ein Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG 2015)

Wegleitung für ein Bescheinigungsgesuch für ein Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG 2015)

Referenz:	FMA-WL 2017/22
Adressaten:	Verwaltungsgesellschaften
Betrifft:	Art. 17 IUG 2015
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	4. November 2016
Letzte Änderung:	23. August 2018

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen bei einem Bescheinigungsgesuch für ein Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 (IUG 2015). Für die Bescheinigung eines Investmentunternehmens ist im Wesentlichen Art. 17 IUG 2015 massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Einzureichende Unterlagen

- Schriftliches Gesuch an die FMA;
- Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass
 - der Wirtschaftsprüfer die Prüfung nach Art. 51 IUG 2015 für das betreffende Investmentunternehmen durchführt;
 - der Prospekt den Vorschriften des IUG 2015 und der dazu erlassenen Verordnung entspricht;
- Bestätigung des Amtes für Justiz, dass die Eintragungsfähigkeit des Namens gegeben ist (siehe Wegleitung: „[Firma der Verwaltungsgesellschaft und die Bezeichnung des Investmentunternehmens nach dem Investmentunternehmensgesetz \(IUG 2015\)](#)“);
- Die FMA kann weitere Unterlagen verlangen, sollte dies für die ordnungsgemässe Bearbeitung und Einschätzung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein.

Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 23. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>